



Bestattungs- und Friedhofverordnung

der Politischen Gemeinde
Hettlingen

vom 28. September 2015

In Kraft seit: 01. Januar 2016
(nachgeführt bis 01. Januar 2016)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Einleitung		3
II. Allgemeine Bestimmungen		3
Rechtsgrundlagen	1	3
III. Organe		3
Ressort	2	3
Zuständigkeiten	3	3
Aufgaben des Friedhofvorstehers	4	3
Aufgaben des Bestatters	5	3
Aufgaben des Friedhofgärtners	6	4
IV. Friedhof		4
Ruhe und Ordnung	7	4
Öffnungszeiten	8	4
V. Bestattungen		4
Allgemeines	9	4
Bestattungen	10	4
Bestattungszeiten	11	4
Aufbahrung	12	4
Leichentransport	13	5
Bekanntmachung	14	5
Kirchengeläute	15	5
VI. Grabstätten		5
Friedhofeinteilung	16	5
Belegung	17	5
Grabgrößen	18	5
Gemeinschaftsgrab	19	6
Gemeinschaftsgrab Sternenkinder	20	6
Ruhefrist	21	6
Grabräumung	22	6
Familiengräber	23	6+7
Unterhalt Familiengräber	24	7

	Artikel	Seite
VII. Grabmäler		7
Bewilligungspflicht	25	7
Materialien	26	8
Bearbeitung	27	8
Grabmäler Masse	28	8
Setzen der Grabmäler	29	9
Unterhalt der Grabmäler	30	9
VIII. Grabbepflanzung		9
Grabbepflanzung	31	9+10
IX. Leistungen / Kosten		10
Leistungen der Gemeinde	32	10
Kosten Angehörige	33	10
Bestattungen Auswärtiger	34	10
Auswärtige Bestattungen	35	10
X. Schlussbestimmungen		11
Beschwerden	37	10
Rechtsmittel	38	10
Strafbestimmungen	39	11
Inkrafttreten	40	11

I. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die Verordnung stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (§§ 55 bis 57) sowie auf die kantonale Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015.

III. Organe

Art. 2 Ressort

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist dem Ressort Gesundheit zugeordnet.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die Oberaufsicht des Friedhof- und Bestattungswesens und die Tarifgestaltung unterstehen dem Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Gemeinderat überträgt dem Friedhofvorsteher die Durchführung der Bestattungen sowie die Aufsicht auf dem Friedhof.

Der Gemeinderat bestimmt einen Bestatter und einen Friedhofgärtner und regelt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Art. 4 Aufgaben des Friedhofvorstehers

Das Bestattungsamt beaufsichtigt den Friedhof, leitet die Bestattungen administrativ und koordiniert den Einsatz der mitwirkenden Institutionen. Zu den Aufgaben gehören dabei:

- a) Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen
- b) Rücksprache mit den Angehörigen über die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen
- c) Auftragserteilung für Einsargungen, Transporte und Bestattung der Leichen, Bekanntmachung der Bestattung
- d) Aufsicht, Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- e) Führen des Bestattungsregisters, der Grabpläne und des Familiengräberverzeichnisses

Art. 5 Aufgaben des Bestatters

Der Bestatter ist für die ordnungsgemässe Beisetzung verantwortlich.

Art. 6 Aufgaben des Friedhofgärtners

Der Friedhofgärtner besorgt den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlage.

IV. Friedhof

Art. 7 Ruhe und Ordnung

Die Besucher des Friedhofareals sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Der Friedhofvorsteher trifft die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen.

Art. 8 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Der Friedhofvorsteher kann Öffnungszeiten festlegen.

V. Bestattungen

Art. 9 Allgemeines

Das Bestattungsamt regelt nach Vorliegen der Bestattungsanmeldung mit den Angehörigen die Einzelheiten für die Bestattung. Soweit möglich können dabei besondere Wünsche der Angehörigen berücksichtigt werden.

Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat der Friedhofvorsteher die Bestattung anzuordnen.

Art. 10 Bestattungen

Auf dem Friedhof Hettlingen werden beigesetzt:

- a) Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Hettlingen hatten;
- b) auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene auf Begehren der Angehörigen (nach Bewilligung durch den Friedhofvorsteher).

Art. 11 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag in der Regel um 13.30 Uhr statt.

Art. 12 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in den Katafalkräumen des Friedhofgebäudes aufgebahrt.

Die Verstorbenen können von Angehörigen und weiteren Personen welche sich verabschieden möchten, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Bestattungsamt in den Katafalkräumen verabschiedet werden.

Art. 13 Leichentransport

Die Überführung erfolgt durch die vom Gemeinderat beauftragte Firma. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 14 Bekanntmachung

Die Personalien des Verstorbenen werden im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Ohne anderslautende Willenserklärung der Angehörigen werden auch die Art, Zeit und Ort der Bestattung publiziert. Auf Wunsch der Angehörigen wird der Todesfall in der Hettlinger Zytig publiziert. Ausserdem werden die Bestattungen im Anschlagkasten beim Friedhof und der Gemeindeverwaltung ausgehängt.

Art. 15 Kirchengeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jede Abdankung ein- und ausgeläutet. Bei Bestattungen ohne Abdankung findet kein Kirchengeläut statt. Die Kirchenpflege bestimmt das Kirchengeläut.

VI. Grabstätten

Art. 16 Friedhofeinteilung

Der Friedhof enthält:

- Reihengräber für Personen über 12 Jahre
- Kindergräber bis 12 Jahre
- Urnengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgräber
- Gemeinschaftsgräber Sternenkinder

Art. 17 Belegung

Die Erdgräber und Urnengräber sind in lückenloser Reihenfolge und laut bestehendem Gräberplan zu belegen.

Art. 18 Grabgrössen

Die Reihengräber haben folgende Mindestmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengräber für Personen über 12 Jahre	200 cm	80 cm	150 cm
Kindergräber bis 12 Jahre	120 cm	60 cm	120 cm
Urnengräber	100 cm	80 cm	80 cm

Jedes Grab wird sofort nach der Eindeckung mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Reihengräber müssen von den Fussenden her zugänglich sein.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen in die Stele eingraviert. Auf der Stele hat es Platz für die Gravur von 2 Verstorbenen. Auf Wunsch der Angehörigen kann zudem ein Spruch in die Stele eingraviert werden.

Art. 20 Gemeinschaftsgrab Sternenkinder

Beim Gemeinschaftsgrab Sternenkinder werden grundsätzlich Name, Vorname und der Jahrgang in die Steinplatte eingraviert. Auf Wunsch der Eltern kann jedoch auch nur der Vorname eingraviert werden.

Art. 21 Ruhefrist

Die Ruhefrist richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung und beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Beisetzung und wird durch spätere Urnenbeisetzungen in der Regel nicht verlängert. Ausnahmen müssen durch den Friedhofvorsteher bewilligt werden.

Art. 22 Grabräumung

Nach Ablauf der in Art. 21 erwähnten Ruhefrist ordnet der Friedhofvorsteher die Räumung ganzer Abteilungen oder einzelner Felder an. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Den Angehörigen wird für die Entfernung der Grabmäler, des Grabschmucks und Pflanzen eine angemessene Frist (mindestens 1 Monat) gewährt. Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 23 Familiengräber

Im Friedhof ist die Errichtung von Familiengräbern zulässig.

Für die Errichtung von Familiengräbern ist ein Vertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

Die Benützungsdauer eines Familiengrabs beträgt 60 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 35 Jahren seit Vergabe und gegen entsprechende Aufzahlung verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Friedhofbetriebs möglich ist.

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, können Familiengräber durch die Angehörigen gemietet werden, um die Ruhefrist von 20 Jahren zu verlängern. Die Kosten für die Verlängerung der Ruhezeit werden den Angehörigen weiterverrechnet; dazu regelt der Gemeinderat die Kosten und Rahmenbedingungen für Gräber mit vertraglich verlängerten Ruhefristen.

In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabs darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen. Nach Erlöschen des Benützungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Die Verlängerung des Vertrags muss vor dessen Ablauf bei Friedhofvorsteher beantragt werden.

In Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden (höchstens 1 Erdbestattung und 6 Urnenbeisetzungen). Die Beisetzung anderer Personen darf nur mit Zustimmung des Gemeinderats erfolgen.

Als Angehörige gelten:

- Eltern
- Verwandte in auf- und absteigender Linie
- Angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten

Ein Familiengrab weist eine Länge von 2.0 m und eine Breite von 1.50 m auf. Dies entspricht einer Fläche von 3 m². Andere Grabgrößen werden nicht bewilligt.

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrags ist möglich. Rückzahlungen bzw. eine Pro rata-Abrechnung der Pachtgebühren werden nicht vorgenommen.

Die Auflösung kann nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ruhefristen und nach schriftlicher Mitteilung erfolgen. Entscheidungsberechtigt ist der Gemeinderat.

Art. 24 Unterhalt Familiengräber

Die Benutzer von Familiengrabstellen sind zur angemessenen Bepflanzung und Pflege der Gräber während der ganzen Benutzungsdauer verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so ist die Gemeinde nach erfolgter Mahnung durch den Friedhofvorsteher berechtigt, sofern die gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist, das Grab ohne Rückvergütung aufzuheben, Denkmal und Pflanzen zu beseitigen und über den Platz anderweitig zu verfügen.

VII. Grabmäler

Art. 25 Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gestattet.

Jedes Grabmal muss sich in Form, Farbe und Werkstoff in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Dazu ist vom Hersteller ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen mit Angaben über Masse, Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss im Massstab 1:10). Wenn nötig können weitere Unterlagen verlangt werden.

Der Friedhofvorsteher kann Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

Art. 26 Materialien

Für die Erstellung von Grabdenkmälern werden einheimische Steinarten wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Serpentine, Marmore und Gneis empfohlen. Für jedes Grabmal darf, einschliesslich des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Holz und Schmiedeeisen sind für die Gestaltung von Grabdenkmälern ebenfalls zugelassen, sofern sie handwerklich bearbeitet sind.

Art. 27 Bearbeitung

Der gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet werden. Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich behauen oder geschliffen sein.

Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung von Namensschildern ist nicht erlaubt.

Art. 28 Grabmäler Masse

Die nachstehenden Grössenvorgaben sind einzuhalten und gelten ab gewachsenem Boden resp. Plattenweg inkl. Sockel (max. 10 cm).

Stehend

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber für Personen über 12 Jahre	120 cm	60 cm	12 cm
Kindergräber bis 12 Jahre	60 cm	40 cm	10 cm
Urnengräber	120 cm	60 cm	12 cm
Familiengräber (quer)	120 cm	80 % der Grabbreite	18 cm
Familiengräber (hoch)	150 cm	90 cm	18 cm

Liegend

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber für Personen über 12 Jahre	60 cm	45 cm	6 cm
Kindergräber bis 12 Jahre	40 cm	30 cm	5 cm
Urnengräber	60 cm	45 cm	6 cm
Familiengräber	120 cm	80 % der Grabbreite	15 cm

Die maximalen Höhenmasse sollen nicht um mehr als 20 bis 25 cm unterschritten werden.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant) um höchstens 15 cm überragen.

Art. 29 Setzen der Grabmäler

Die Grabmäler sind mit einer geeigneten Unterlagsplatte zu verbinden.

Das Setzen der Grabmäler bei Erdgräbern darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern besteht keine zwingende Frist, es wird jedoch empfohlen, die sechsmonatige Wartezeit ebenfalls einzuhalten.

In den von Nässe und Frost geprägten Monaten Dezember bis März ist das Aufstellen von Grabmälern nicht erlaubt.

In der Regel ist beim Setzen des Grabmals zu warten bis bei den Nebengräbern ebenfalls eine Bestattung durchgeführt worden ist. Ansonsten besteht beim Setzen des Grabmals die Gefahr des Umkippens. Kippt das Grabmal um, wird es von der Gemeinde wieder aufgestellt und den Angehörigen verrechnet. Ausnahmen müssen vom Friedhofvorsteher genehmigt werden.

Das Setzen des Grabmales ist nur nach Rücksprache mit dem Bestatter gestattet.

Art. 30 Unterhalt der Grabmäler

Die Grabmäler sind Eigentum der Angehörigen. Sie sind durch diese in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhaftem Unterhalt erlässt der Friedhofvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Grabmal auf Kosten der Erben in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

VIII. Grabbepflanzung

Art. 31 Grabbepflanzung

Die Gräber können von den Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten. Besorgen die Angehörigen die Bepflanzung einer Grabstätte selber, verpflichten sie sich auch für den Unterhalt.

Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zulasten der Erben. Sind keine Angehörigen mehr auffindig zu machen, veranlasst der Friedhofvorsteher eine einfache Bepflanzung zulasten der Gemeinde.

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Das Setzen von grossen Sträuchern, Hochstämmen, Buchs, Buchshecken, exotischen Blattpflanzen sowie anderer ungeeigneter Gewächse ist nicht erlaubt. Das Belegen der Grabflächen mit ungeeignetem Grabschmuck ist ebenfalls untersagt.

Pflanzen, welche höher sind als die Grabmäler oder durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt, sofern die Umstände dies erfordern. Die entsprechenden Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Auffällige Gefässe für Schnittblumen (z. B. Blechbüchsen) dürfen nicht aufgestellt werden.

Gegenstände welche auf der Wiese beim Grab deponiert sind, werden vom Friedhofgärtner abgeräumt. Ebenso werden verwelkte sowie nicht mehr schöne Pflanzen und Sträusse abgeräumt.

IX. Leistungen / Kosten

Art. 32 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Hettlingen die Kosten für:

- a) die ärztliche Todesbescheinigung
- b) den einfachen Sarg und die Einsargung
- c) die Überführung
- d) die Aufbahrung des Verstorbenen
- e) die amtliche Publikation der Abdankung
- f) die Benützung der Katafalkräume
- g) das Bereitstellen eines Grabplatzes
- h) das Öffnen und Eindecken des Grabes
- i) das Bezeichnen des Grabes mit einem Grabschild
- j) den Transport der Kränze und Blumen von der Kirche zum Friedhof

Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde ausserdem folgende Leistungen:

- a) die Kremationsgebühr
- b) die einfache Tonurne
- c) den Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof

Sonderwünsche, die mehr als geringfügige Zusatzkosten verursachen, werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 33 Kosten Angehörige

Beim Gemeinschaftsgrab und beim Gemeinschaftsgrab Sternenkinder fallen die Kosten für die Gravur sowie eine Pauschale für die Stele resp. Steinplatte, die Installation und den Weg an.

Art. 34 Bestattungen Auswärtiger

Die Bestattungskoten und eine Grabplatzgebühr sind durch die Angehörigen unter Berücksichtigung von § 56 des Gesundheitsgesetzes zu bezahlen.

Art. 35 Auswärtige Bestattungen

Für auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern werden die Kosten gemäss § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung übernommen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 37 Beschwerden

Beschwerden sind an den Friedhofvorsteher zu richten.

Art. 38 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 39 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von den zuständigen Instanzen mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 40 Inkrafttreten

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 18. Juni 1997 mit allen bisherigen Änderungen sowie im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Totalrevision

Die vorstehende Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. September 2015 genehmigt.

Hettlingen, 28. September 2015

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident Schreiber

Bruno Kräuchi Matthias Kehrl